

Hauptsatzung der Gemeinde Dahme (Kreis Ostholstein)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.03.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Dahme erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt über blau-silbernen Wellen wachsend in Gold den rot-silbern-roten Leuchtturm der Gemeinde von 1879 und den roten Marinebeobachtungsturm von 1939 nebeneinander.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf blauem Flaggentuch, etwas aus der Mitte zur Stange hin versetzt, das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung, dessen Schildfuß einen mit zwei blauen gewellten Fäden belegten, breiten, gewellten gelben Streifen überdeckt.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Dahme, Kreis Ostholstein".

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 EURO,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.500 EURO nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.500 EURO nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 EURO nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 150 EURO/1.800 EURO nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 EURO nicht übersteigt,
 7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000 EURO,
 8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 EURO,
 9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden
 10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000 EURO,
 11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 EURO,
 12. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 1.000 EURO,
 13. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch,
 14. Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte der Gemeinde führenden Gemeinde Grömitz kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 **Ständige Ausschüsse**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a. Ausschuss für Finanzen und Soziales

Zusammensetzung:

6 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen
- Grundstücksangelegenheiten
- Steuerangelegenheiten
- Soziale Angelegenheiten
- Wirtschaftsförderung
- Personalangelegenheiten
- Büchereiwesen
- Heimatpflege
- Jugendpflege
- Förderung und Pflege des Sports

b. Bau- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:

6 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Bau-, Wege- und Verkehrswesen
- Bauleitplanung
- Umweltschutz
- Landschaftspflege und Naturschutz
- Kleingartenwesen

c. Ausschuss für Tourismus und Kultur

Zusammensetzung:

6 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Angelegenheiten des Kurbetriebes und Fremdenverkehrs
- Kultur- und Gemeinschaftswesen

d. Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

- Prüfung der Jahresrechnung
- Prüfung des Jahresabschlusses des Kurbetriebes.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Jede Fraktion kann bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein gewähltes Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag der Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a bis d auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und über die Befangenheit der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung und der nach § 46 Abs. 6 Satz 4 an den Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören, teilnehmenden stellvertretenden Ausschussmitglieder übertragen.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt gemäß § 35 a GO

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.
- (2) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 nicht durchgeführt werden.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu drei Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 10.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.000 Euro im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 10.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 1.000 Euro im Monat, nicht übersteigt.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 EURO, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Dahme werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft www.groemitz.eu bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus in 23743 Grömitz, Kirchenstraße 11, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in den Lübecker Nachrichten/Ostholsteiner Nachrichten (Ausgabe Nord) bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.04.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.03.2021 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 31.03.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Dahme, den 01.04.2021

Dieter Knoll
(Bürgermeister)

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Dahme (Kreis Ostholstein)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16.03.2022 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Dahme vom 01.04.2021 erlassen:

Artikel 1

Absatz 2 des § 6 **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt gemäß § 35 a GO** erhält folgende Fassung:

- (1) In einer Sitzung nach Absatz 1 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Dahme tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 12.07.2022 erteilt.

Ausgefertigt:

Dahme, den 14.07.2022

gez.
(Dieter Knoll)
Bürgermeister